



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Februar 2024

Seite 1 von 4

BmU – der Fraktionsvorsitzende  
Bernhard Osterwind  
Bergstr. 13  
40699 Erkrath

Aktenzeichen

77-04 E (16/20)

**Preise für Fernwärme im Versorgungsgebiet Erkrath-Hochdahl**  
E.ON Energy Solutions GmbH

RD'in Ader

Telefon 0211 61772-0

Referat613@mwike.nrw.de

Ihr Schreiben vom 01.01.2024

Sehr geehrter Herr Osterwind,

mit o.g. Schreiben wenden Sie sich an uns, da auf Ihrer Seite noch einige Fragen hinsichtlich der erfolgten Erstattungen durch E.ON für die Jahre 2017 bis 2019 bestünden. Darüber hinaus verweigere E.ON die Senkung von Anschlusswerten im Geschosswohnungsbau. Zudem wiesen die Stadtwerke Erkrath darauf hin, dass ihre Preisänderungsklausel aus Sicht der Landeskartellbehörde in Ordnung sei.

**- Erstattungen durch E.ON für die Jahre 2017 bis 2019**

Mit Schreiben vom 04.01.2023 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass E.ON im Versorgungsgebiet Erkrath-Hochdahl für die Jahre 2017 bis 2019 auf Basis der jeweiligen Abnahmemengen in diesen Jahren Erstattungsleistungen auszahlen werde. Diese erfolgen im Rahmen der Jahresrechnung für das Jahr 2022.

Nach Angabe von E.ON sind einige Schlussrechnungen des Jahres 2022 im Versorgungsgebiet Erkrath-Hochdahl noch nicht versendet worden. Dies soll jedoch voraussichtlich bis Ende Februar 2024 geschehen.

Der insgesamt von E.ON zu erstattende Betrag errechnet sich aus den in den Jahren 2017 bis 2019 bezogenen Wärmemengen. Jedoch erfolgte die kundenscharfe Aufteilung und konkrete Erstattung der einzelnen Kundinnen und Kunden aus Praktikabilitätsgründen auf der Grundlage der individuellen Abnahmemengen des Jahres 2022. Die kundenscharfen verbrauchten Mengen der Jahre 2017 bis 2019 sind durch E.ON nicht oder nur schwer ermittelbar.

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Durch diese Verfahrensweise soll den Kundinnen und Kunden jedoch kein Nachteil entstehen. Es wird sichergestellt, dass an die Kundinnen und Kunden mindestens der auf Grundlage der Abnahmemengen der Jahre 2017 bis 2019 errechnete Betrag erstattet wird. Deshalb hat E.ON einen Zuschlag von 20 Prozent auf die individuellen Wärmemengen des Jahres 2022 hinzugerechnet, um mögliche Abweichungen des Verbrauchs im Vergleich zu den Jahren 2017 bis 2019 auszugleichen. Aufgrund der Lage an den Energiemärkten und der dadurch bedingten erhöhten Energiepreise im Jahr 2022 und aufgrund des überdurchschnittlich warmen Jahres 2022 könnte das Verbrauchsverhalten im Jahr 2022 im Vergleich zu den Jahren 2017 bis 2019 verändert gewesen sein.

Die Erstattung erhalten auch ehemalige Kundinnen und Kunden von E.ON oder deren Rechtsnachfolger, bei denen in den Jahren 2017 bis 2019 ein Lieferverhältnis bestanden hat, wenn sie ihre Ansprüche unter Mitteilung der ehemaligen Kundennummer gegenüber E.ON geltend machen. Aufgrund fehlender aktueller Daten der ehemaligen Kundinnen und Kunden ist eine aktive Information durch E.ON unterblieben.

Die Erstattungen werden in den Schlussrechnungen des Jahres 2022 berücksichtigt, jedoch sind von E.ON zu diesen Erstattungen die textlichen Erläuterungen versehentlich nicht dargestellt worden. Es wird nun durch E.ON geprüft, wie die Erläuterung der Erstattungen für die Kundinnen und Kunden erfolgen wird.

#### **- Senkung Anschlusswerte**

Darüber hinaus geben Sie an, dass E.ON bereits vor Jahren beantragte Senkungen der Anschlusswerte im Geschosswohnungsbau verweigerte. Nach Angabe von E.ON sind dort keine Begehren bekannt, die nicht erfüllt worden wären. Kundinnen und Kunden ist gem. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom Fernwärmeversorgungsunternehmen die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Diese rechtlichen Vorgaben würden durch E.ON eingehalten. E.ON weise im Einzelfall gegebenenfalls auf technische Schwierigkeiten hin, setze eine gewünschte Senkung des Anschlusswertes aber um.

Auch im Geschosswohnungsbau werde eine Senkung des Anschlusswertes vorgenommen, wenn der Eigentümer dies für das gesamte Haus wünsche. Eine Senkung lediglich für einzelne Wohnungen sei aus technischen Gründen nicht möglich.

Zudem wird durch E.ON darauf hingewiesen, dass der Grundpreis bei einigen Kundinnen und Kunden nicht nach Verbrauch, sondern nach der m<sup>2</sup>-Zahl berechnet werde. In diesen Fällen habe die Senkung des Anschlusswertes keine Auswirkungen.

Um in Einzelfällen weiterhelfen zu können, bittet E.ON darum, die genauen Fälle zu benennen, damit hierzu Stellung genommen werden könne.

Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an E.ON. Es handelt sich dabei um keine kartellrechtliche Angelegenheit, sondern um zivilrechtliche Fragestellungen, die direkt mit dem Fernwärmeversorger oder letztendlich vor den Zivilgerichten zu klären sind.

Da E.ON das Fernwärmeversorgungsgebiet Erkrath-Hochdahl an die Stadtwerke Erkrath veräußert hat, sind aktuelle Wünsche nach einer Senkung des Anschlusswertes zudem an die Stadtwerke Erkrath zu richten.

#### - **Preisänderungsklauseln**

In Bezug auf die Preisänderungsklausel der Stadtwerke Erkrath bzw. zuvor E.ON ist eine abschließende Prüfung durch die Landeskartellbehörde nicht erfolgt. Insofern wurde den Stadtwerken Erkrath durch die Landeskartellbehörde auch nicht mitgeteilt, dass die Preisänderungsformeln „in Ordnung“ oder „nicht in Ordnung“ sind.

Die Wirksamkeit der vereinbarten Preisänderungsklauseln wird durch die Zivilgerichte am Maßstab des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV kontrolliert. Zu den Maßstäben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gibt es bereits eine sehr detaillierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Hinsichtlich weiterer Fragen zu der Berechnung der Erstattungsbeträge wenden Sie sich bitte direkt an E.ON. Aus kartellrechtlicher Sicht ist diese Angelegenheit abgeschlossen.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

---

K r a t e r

---